

# BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

D-12200 Berlin

Zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland gem. Abschnitt 22 der Allgemeinen Einleitung des Internationalen Codes für die Beförderung mit Seeschiffen (IMDG-Code), autorisiert durch das Bundesministerium für Verkehr am 01. August 1991  
Competent authority of Germany according to section 22 of the General Introduction of the International Maritime Dangerous Goods Code (IMDG-Code) authorized by the Ministry of Transport on 1 August 1991



## ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassung nach Abschnitt 22 der Allgemeinen Einleitung des Internationalen Codes für die Beförderung gefährlicher Güter in Seeschiffen (IMDG-Code)  
Approval according to section 22 of the General Introduction of the International Maritime Dangerous Goods Code (IMDG-Code)

Nr. D/BAM 4519/1A1  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 9.1/66 673

1. Rechtsgrundlagen
  - 1.1 Gefahrgutverordnung See - GGVS vom 24. Juli 1991 (BGBI. I, S. 1714), zuletzt geändert durch das Gesundheitseinrichtungen-Neuordnungsgesetz - GNG vom 24. Juni 1994 (BGBI. I, S. 1416) - insbesondere Abschnitt 10 in Verbindung mit Anhang I des IMDG-Code deutsch (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991)
  - 1.2 Gefahrgutverordnung Straße - GGVS, in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1993 (BGBI. I, S. 2022), zuletzt geändert durch das Eisenbahn-Neuordnungsgesetz vom 21. Dezember 1993 (BGBI. I, S. 2378)
  - 1.3 Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE, in der Fassung der 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBI. I, S. 678), zuletzt geändert durch das Eisenbahn-Neuordnungsgesetz vom 21. Dezember 1993 (BGBI. I, S. 2378)
2. Antragsteller  
Blechwarenfabrik Limburg GmbH  
Stiftstr. 2  
  
65 549 Limburg
3. Hersteller der Verpackung  
Blechwarenfabrik Limburg GmbH  
Stiftstr. 2  
  
65 549 Limburg

4. Beschreibung der Bauart

Faß aus Stahl mit nicht abnehmbarem Deckel

Hersteller-Typenbezeichnung:

Flasche Nennmass  $\varnothing$  80 x 224

Max. Außendurchmesser: 80 mm

Mantelhöhe : 224 mm

Fassungsraum : 1075 ml

Max. Bruttomasse : 2,0 kg

Spezifikation:

Die Bauart wird durch die Beschreibungen, technischen Zeichnungen mit Stücklisten, Werkstoffspezifikationen und Bescheinigungen gemäß des unter 5. genannten Prüfberichtes festgelegt.

5. Prüfnachweise für die Bauart

Die Prüfungen des Prüfberichtes Nr. 113 391 vom 25.03.1994 der Deutsche Bahn, Zentrabereich Forschung und Versuche, Versuchszentrum 2, Pionierstr. 10, 32423 Minden werden für die Bauart gemäß 4. anerkannt.

6. Bauartzulassung

Die unter 4. und 5. beschriebene Bauart erfüllt die Vorschriften nach 1. Die Bauart wird hiermit mit den in 9. genannten Nebenbestimmungen für die Beförderung gefährlicher Güter zugelassen.

Die Eignung der Bauart für die Beförderung gefährlicher Güter gilt bei Einhaltung der folgenden Grenzwerte bzw. Einschränkungen als erbracht:

- Verwendung für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II oder III.

- Max. Dichte für Verpackungsgruppe II : 1,2 kg/l

Max. Dichte für Verpackungsgruppe III: 1,8 kg/l

Max. Dampfdruck der Füllgüter bei 50 °C: 160 kPa

55 °C: 187 kPa

- Maximaler Gesamtüberdruck in der Verpackung (d.h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase bei 55 °C vermindert um 100 kPa auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C): 120 kPa (Überdruck).

7. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u  
n 1A1/Y/180/...../D/BAM 4519 - BL  
(Herstellungsdatum; die  
letzten beiden Stellen)

9. Nebenbestimmungen

9.1 Befristungen  
entfällt

9.2 Bedingungen  
entfällt

9.3 Widerruf  
Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

9.4 Auflagen  
Der in 2. genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Bestimmungen und Hinweise dieses Zulassungsscheins über eine ordnungsgemäße Verwendung der Verpackungen demjenigen, der diese Verpackungen für gefährliche Güter verwendet bzw. mit gefährlichen Gütern befüllt, zur Kenntnis gebracht werden.

10 Hinweise

10.1 Die Zulässigkeit der Verwendung von Verpackungen der zugelassenen Bauart bezüglich der Verpackungsart, der Innenverpackungen, des Fassungsraums bzw. der Masse richtet sich nach den Bestimmungen der jeweils zutreffenden Rechtsvorschriften für die einzelnen Verkehrsträger. Alle sonstigen Vorschriften (z. B. Füllgrad, Verträglichkeit mit den Verpackungswerkstoffen) für die Beförderung gefährlicher Güter in der zugelassenen Verpackungsbauart bleiben unberührt.

10.2 Die Bauart erfüllt die Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter

- des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen A und B vom 15. Januar 1992 (BGBl. 1992 II S. 95), zuletzt geändert durch die 11. ADR-Änderungsverordnung vom 4. März 1993 (BGBl. 1993 II S. 234)
- der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) in der Neufassung vom 16. November 1993 (BGBl. II S. 2044)
- des International Maritime Dangerous Goods Code (IMDG Code) in der Fassung des Amendment 26-91 - insbesondere Section 10 und Annex I

- der Recommendations on the TRANSPORT OF DANGEROUS GOODS der UNITED NATIONS in der Fassung der "Seventh revised edition" von 1991.
- 10.3 Die gefertigten Verpackungen der zugelassenen Bauart unterliegen der Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach § 9 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) in Verbindung mit den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" (Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562).
- 10.4 Diese Zulassung wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.
- 10.5 Rechtsbehelfsbelehrung  
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Präsidenten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), 12205 Berlin, Unter den Eichen 87, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Berlin, den 06.12.1994

Fachgruppe 9.1  
Betriebs- und Unfallsicherheit  
von Gefahrgutverpackungen  
Im Auftrag



Dipl.-Ing. B.-U. Wienecke



Laboratorium 9.12  
Verpackungen

Im Auftrag



Dipl.-Ing. D. Mertens